

Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Neunter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 3./4. Juli 2019 in Lengfurt, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als neunten Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft folgende Änderungen beschlossen:

I. **§ 8 der Satzung - Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane** – *erhält in Absatz 2 folgende Fassung:*

- (2) Der Vorstand besteht aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

II. **§ 13 der Satzung – Ehrenämter** – *erhält in Absatz 3 und Absatz 5 folgende Fassung:*

- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

III. **§ 14 der Satzung – Aufgaben der Vertreterversammlung** – *erhält in Ziffer 4 und Ziffer 9 folgende Fassung:*

4. Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),

IV. **§ 17 der Satzung – Vertretung der Berufsgenossenschaft** – erhält in Absatz 1, Absatz 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 der Satzung nicht der bzw. dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen. Soweit der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er/sie mit dem Zusatz „Der Vorstand - Im Auftrag“ („I. A.“).
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

V. **§ 18 der Satzung – Aufgaben des Vorstandes** – erhält in Ziffer 2, Ziffer 19, Ziffer 20 und Ziffer 27 folgende Fassung:

2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 14 Nr. 4 der Satzung),
19. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin,
20. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV, § 36 Abs. 1 SGB IV),
27. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin dem Vorstand vorlegt.

VI. **§ 20 der Satzung – Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin** – erhält in Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 folgende Fassung:

- (1) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (2) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung "Direktor bzw. Direktorin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall".
- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte des Personals und Dienstvorgesetzte/r im Sinne des Disziplinarrechts. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Berufsgenossenschaft.
- (4) Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin vollzogen.

VII. § 21 der Satzung - Rentenausschüsse – erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an; er/sie kann ein Belegschaftsmitglied mit der Vertretung beauftragen.

VII. § 36 der Satzung – Feststellung der Leistungen – erhält folgende Fassung:

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin fest.

- VIII. Der neunte Nachtrag zur Satzung der BGHM tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lengfurt, 4. Juli 2019

gez. Unterschrift

Siegel

Ewald Löken
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 4. Juli 2019 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 90 Absatz 1 SGB IV mit der Maßgabe genehmigt, dass die Änderung Nummer II. betreffend § 13 Absatz 3 und 5 der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bonn, den 28. August 2019

112 - 69060.00 - 2267/2009

Bundesversicherungsamt

im Auftrag

gez. Unterschrift

Odenthal

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 9. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 6. September 2019 bekannt gemacht.